

Beitritt zur Aktionsgemeinschaft »Steppach in Aktion e.V.«

I) Meine Daten

Betrieb:

Ansprechpartner:

Strasse:

PLZ, Ort:

Tel., ggf. Fax:

Email:

Ich wünsche weitere, schriftliche Informationen vom Verein über diesen Weg zu erhalten 

II) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,- € je Monat netto zzgl. 19% MwSt. und wird Wunschgemäß ein Mal jährlich oder vier Mal jährlich im Voraus vom Girokonto eingezogen.

SEPA-Lastschrift-Mandat
Ich ermächtige den Verein Steppach in Aktion e.V., Zahlungen mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Steppach in Aktion e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Gläubiger Identifikationsnummer des Steppach in Aktion e.V.: DE 62 ZZZ 00001325522
Die Mandatsreferenznummer erhalten Sie nach Annahme Ihres Beitrittswunsches.*

Der Beitrag soll: ein Mal pro Quartal ein Mal pro Jahr eingezogen werden

IBAN:

BIC:

III) Beitrittserklärung

Hiermit trete ich in die Aktionsgemeinschaft »Steppach in Aktion e.V.« ein.
Die Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Datum, Ort:

Unterschrift, ggf. Stempel

Satzung der Aktionsgemeinschaft „Steppach in Aktion e.V.“

Fassung vom 22. Februar 2018

§ 1. Name und Sitz

1. Der am 19.11.2013 unter dem Namen „Steppach in Aktion e.V.“ in das Vereinsregister Augsburg eingetragene Verein hat seinen Sitz in der Ulmer Str. 24, 86356 Neusäß-Steppach.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Der Zweck ist die Förderung des Standortes Steppach. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur, Unterstützung der lokalen sozialen Einrichtungen, der Förderung des sozialen Zusammenlebens sowie der Durchführung werblicher Maßnahmen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein - außer gegen einen angemessenen Gegenwert.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person in Schriftform beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Aufnahmeanträge werden über den Vorstand ausgegeben. Ein Aufnahmeantrag kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen, jedoch nur schriftlich abgelehnt werden.
2. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung gilt diese Satzung als verbindlich anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten der Ziele des Vereins, zur Einhaltung der Satzung und dem Tragen der gemeinsam gefassten Beschlüsse.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand, mit einer Frist von drei Monaten
 - durch Tod einer natürlichen, bzw. Auflösung einer juristischen Person
 - durch Ausschluss wegen schädigendem oder unehrenhaftem Verhalten gegenüber des Vereins, inner- und außerhalb; Verstößen gegen die Satzung, Beschlüssen oder Interessen der Aktionsgemeinschaft und auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch alleine durch den Vorstand erfolgen.

§ 4. Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und im Aufnahmeantrag ausgewiesen.

§ 5. Organe

1. Die Organe der Aktionsgemeinschaft sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt Mitglieder in den Vorstand. Die Ämter im Vorstand konstituieren die Vorstandsmitglieder in einer eigenen Sitzung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen mit der schriftlichen Einladung mitgeteilt werden.
5. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder, auch für die nicht erschienenen, bindend.
6. In der Mitgliederversammlung werden gemeinsame Aktionen abgestimmt, besprochen und geplant.
7. Zur Erreichung gültiger Vereinsbeschlüsse müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Die Wahlmodi gemäß § 9 Abs. (4) der Satzung finden bei Abstimmungen Anwendung.

§ 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand der Aktionsgemeinschaft besteht aus einem Vorsitz, einem ersten stellvertretenden Vorsitz, einem zweiten stellvertretenden Vorsitz, einem Schriftführer/in und einem Kassenwart/in. Alle Mitglieder des Vorstands sind einzeln alleinvertretungsberechtigt.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand darf weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Bei einem Einspruch muss die Kooptierung durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 8. Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er steuert, koordiniert und beaufsichtigt die gesamte Arbeit der Aktionsgemeinschaft und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlungen. Die/der Schriftführer/in führt über die Sitzungen des Vereins Protokoll.
2. Vereinsbeschlüsse sind unter Angabe von Zeit und Ort sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 9. Wahlmodus

1. Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich in Anwesenheit oder durch einen vorbestimmten Vertreter ausgeübt werden.
2. Eine natürliche Person kann, wenn sie ein Mitglied ist, für ein Amt in der Aktionsgemeinschaft kandidieren. Die Wahl ist auch in Abwesenheit möglich, wenn eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hierbei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Hat kein(e) Kandidat/in diese Mehrheit erreicht, findet unter den Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
4. Der Wahlmodus „en Bloc“ ist nach einstimmigem Beschluss aller anwesenden Mitglieder ebenfalls erlaubt.
5. In der Mitgliederversammlung gilt bei Stimmgleichheit der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt.
6. Bei Rücktritt von Amtsinhaber/innen finden Nachwahlen nur auf schriftlichen Antrag während der laufenden Amtszeit statt. Der/die Stellvertretungen rücken sonst automatisch eine Position vor.
7. Zwei Ämter zur selben Zeit zu führen soll vermieden werden.
8. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10. Allgemeines

1. Protokolle der Versammlungen bzw. Sitzungen können auf schriftlichen Antrag hin bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingesehen werden.